

K O P I E



**Gebührentarif für die Feuerungskontrolle
in der Gemeinde Reisiswil**

vom 22. November 2018

Gültig ab: 01.01.2019

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Reisiswil

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Luftthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Reisiswil:

Art. 1 Periodische Kontrolle

¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

- für einstufige Brenner Fr. 73.00
- für mehrstufige Brenner Fr. 92.00

Art. 2 Nachkontrollen

¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Reisiswil durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt

- für einstufige Brenner Fr. 73.00
- für mehrstufige Brenner Fr. 92.00

Art. 3 Andere Kontrollen

¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist.

³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

- für einstufige Brenner Fr. 73.00
- für mehrstufige Brenner Fr. 92.00

Art. 4 Kantonsgebühr / Mehrwertsteuer

Zusätzlich zu den Gebühren gemäss Art. 1 bis 3 sind die vom beco – Berner Wirtschaft vorgegebene Kantonsgebühr und die Mehrwertsteuer nach aktuellem Ansatz geschuldet.

Art. 5 Verrechenbarer Mehraufwand

Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Art. 6 Anpassung der Gebühren¹

¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat der Jahresteuern angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

² Änderungen der Gebühren treten auf die nächste Heizperiode in Kraft.

³ Änderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren sind dem beco – Berner Wirtschaft mitzuteilen.

Art. 7 Gebühren-Inkasso

¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Reisiswil eingezogen.

² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Kontrollperson der Gemeinde erledigt.

³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Reisiswil der Kontrollperson den Ausfall.

Art. 8 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Der Gebührentarif vom 27. November 2014 wird aufgehoben.

Art. 9 Inkraftsetzung

Dieser Gebührentarif tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Reisiswil, 22. November 2018

EINWOHNERGEMEINDE REISISWIL

Die Gemeindepräsidentin:


Erika Meyer

Die Gemeindeschreiberin:


Vreni Lanz



¹ Ausgangswert: Indexstand 102.1 Juni 2018 / Basis 2015)

Auflagezeugnis

Der Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Reisiswil lag während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 22. November 2018, d.h. vom 18. Oktober 2018 bis am 22. November 2018, in der Gemeindeverwaltung Reisiswil öffentlich auf. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 42 vom 18. Oktober 2018 bekannt gegeben.

Reisiswil, 22. NOV. 2018

Die Gemeindeschreiberin:

Vreni Lanz



Publikation Inkrafttreten:

amtlicher Anzeiger Nr. 3 vom 17. Januar 2019